

ENTWURF

eines Gesetzes,
mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG
geändert wird

VORBLATT

Problem:

Mit 1. Jänner 2000 ist das Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in Kraft getreten.

Das Wiener Sozialhilfegesetz regelt in § 41 die Auskunftspflicht. Im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 ist der Inhalt der Auskunftspflicht genau zu regeln.

In der Praxis aufgetretene Vollzugsprobleme bedürfen einer Lösung. Einige Zitate entsprechen nicht mehr der geltenden Rechtslage.

Ziel:

Regelung der Auskunftspflicht im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000.

Vornahme der notwendigen Änderungen in den übrigen Bestimmungen.

Lösung:

Der Inhalt der Auskunftspflicht wird im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 geregelt. Zitate werden der geltenden Rechtslage angepasst.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Alternative:

Keine

Kosten:

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften werden keine Kosten entstehen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Entwurf:

Gesetz, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG), LGBl. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 116/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 7a Abs. 2 lit. c lautet:

„c) Fremde, denen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2001, Asyl gewährt wurde, oder“

2. § 13 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Geldleistung ist auf eine Zehnerstelle des Centbetrages zu runden; Beträge unter 5 Cent sind zu vernachlässigen, Beträge von 5 Cent an sind auf die nächste Zehnerstelle des Centbetrages zu runden.“

3. § 14 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Unterkunft in Häusern für Obdachlose

(1) Die Gewährung von Unterkunft kann auch durch Aufnahme des Hilfesuchenden in ein Haus für Obdachlose des Sozialhilfeträgers erfolgen. Die Hilfeleistung ist nur zulässig, wenn und solange der Hilfesuchende mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens die Bestimmungen der Hausordnung (Abs. 2) befolgt.“

4. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Der innere Betrieb der Häuser für Obdachlose ist vom Sozialhilfeträger durch eine Hausordnung zu regeln. Die Hausordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über das von den Bewohnern zu beobachtende Verhalten,
2. Bestimmungen über die Befugnisse des in den Häusern für Obdachlose tätigen Personals,
3. sonstige für den einwandfreien Betrieb der Häuser für Obdachlose erforderliche Bestimmungen.“

5. § 14 Abs. 3 lautet :

„Für die Benützung der Häuser für Obdachlose ist vom Magistrat durch Verordnung ein Benützungsentgelt festzusetzen.“

6. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Liegen die Voraussetzungen für den Verbleib in dem Haus für Obdachlose nicht mehr vor, so ist mit Bescheid die Unterkunftsgewährung zu widerrufen und erforderlichenfalls die Entfernung des Bewohners zu verfügen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Bewohner wiederholt gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstößt.“

7. In § 24 Abs. 1 erhalten die bisherigen Ziffern 4 und 5 die Bezeichnung „5.“ und „6.“ und folgende Ziffer 4 wird eingefügt:

„4. einen Mangel trotz eines rechtskräftigen Auftrages nach § 23 Abs. 3 nicht behebt,“

8. § 29 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Geltendmachung von Ersatzansprüchen

(1) Ersatzansprüche nach § 26 Abs. 1 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als drei Jahre vergangen sind; Ersatzansprüche nach den §§ 26 Abs. 4 und 27 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als zehn Jahre vergangen sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Ersatzansprüche, die gemäß § 10 Abs. 4 sichergestellt sind. Für die Wahrung der Frist gelten die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001).“

9. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Dienstgeber sind verpflichtet, dem Magistrat sowie Institutionen, die im Auftrag des Magistrats zur Sicherung von Wohnraum tätig werden, auf deren Anfrage zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, der Rückerstattungspflicht, der Ersatzpflicht des Empfängers der Hilfe, seiner Erben, durch Dritte und durch die Träger der Sozialversicherung sowie des Kostenersatzes an andere Länder über folgende den Hilfesuchenden und die ihm gegenüber unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen betreffende Tatsachen Auskunft zu erteilen:

1. Höhe des Lohnes oder Gehaltes,
2. Wert der Naturalbezüge,
3. Höhe und Art der Zulagen,
4. Höhe des durchschnittlichen Überstundenverdienstes,
5. Höhe und Art der Beihilfen,
6. Höhe der gesetzlichen Abzüge,
7. Höhe und Laufzeit der vorgemerkten Exekutionen sowie der sonstigen Belastungen,
8. Anzahl der Monatsbezüge,
9. Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses.“

10. § 41 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Vermieter sind verpflichtet, dem Magistrat sowie Institutionen, die im Auftrag des Magistrats zur Sicherung von Wohnraum tätig werden, auf deren Anfrage zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, der Rückerstattungspflicht, der Ersatzpflicht des Empfängers der Hilfe, seiner Erben, durch Dritte und durch die Träger der Sozialversicherung sowie des Kostenersatzes an andere Länder über folgende den Hilfesuchenden und die ihm gegenüber unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen betreffende Tatsachen Auskunft zu erteilen:

1. Vor- und Zuname des Mieters und der Mitbewohner,
2. Ordnungszahl, Wohnungstyp, Kategorie und Zinsfläche der Wohnung,
3. Höhe des Mietzinses und dessen Aufschlüsselung sowie die vereinbarte Zahlungsart,
4. Höhe der Betriebskosten sowie deren Aufschlüsselung und die vereinbarte Zahlungsart,
5. Höhe des Mietzinsrückstandes und dessen Aufschlüsselung,
6. Stand eines Verfahrens in Mietrechtsangelegenheiten sowie bekannte Räumungstermine und bestehende Gerichtskosten,
7. maßgebliche Sachverhalte, die zur Einleitung des auf Räumung von Wohnraum abzielenden Verfahrens geführt haben,
8. bestehende Ratenvereinbarungen,
9. Beginn und Ende des Mietverhältnisses,
10. Anspruch auf Wohnbeihilfe.“

11. § 41 Abs. 5 lautet:

„(5) Dienstgeber, die der in Abs. 3 enthaltenen Verpflichtung nicht nachkommen, sowie Vermieter, die der in Abs. 4 enthaltenen Verpflichtung nicht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu EUR 700, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.“

12. § 41 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:

„(6) Sofern dies zweckmäßig und wirtschaftlich zumutbar ist, kann der Magistrat verlangen, dass Daten, die automationsunterstützt verarbeitet werden, von den Auskunftspflichtigen gemäß § 41 Abs. 1, 2, 3 und 4 auf elektronischem Weg übermittelt werden.“

13. § 41 wird folgender Abs. 7 hinzugefügt:

„(7) Die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem Sozialhilfeträger Meldung über Name, Adresse, Geburtsdatum und Anhaltspunkte für die Pflegebedürftigkeit von Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht im Stande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen und für die keine Betreuung sichergestellt ist, zu erstatten.“

14. § 41 wird folgender Abs. 8 hinzugefügt:

„(8) Der Magistrat ist ermächtigt, durch Verordnung jene Institutionen zu benennen, die im Auftrag des Magistrates zur Sicherung von Wohnraum tätig werden.“

15. § 44 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ist das Land Wien zum Kostenersatz verpflichtet, wenn sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens fünf Monate lang in Wien aufgehalten hat und wenn das Land Wien nach den Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zu Grunde liegen, zu tragen hat.“

16. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 29 Abs. 1 in der Fassung dieses Gesetzes ist auf Ersatzansprüche nicht anzuwenden, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entstanden sind.

(3) Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Benützungsentgelte für Obdachlosenherbergen, LGBl. für Wien Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. für Wien Nr. 143/2001, bleibt als Gesetz solange in Geltung, bis durch eine auf § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes gegründete Verordnung eine Neuregelung erfolgt ist.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

I. Allgemeiner Teil

1. Legistische Maßnahmen im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000

Mit 1. Jänner 2000 ist das Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in Kraft getreten.

Um im Sinne dieses Datenschutzgesetzes den Inhalt der Auskunftspflicht genau zu regeln, werden die auskunftspflichtigen Tatsachen nunmehr einzeln genannt. Dadurch kann sich der Sozialhilfeträger ein umfassendes Bild über den Hilfesuchenden und dessen unterhaltsberechtigte und unterhaltsverpflichtete Personen verschaffen, was in Verbindung mit §§ 4 und 6 Wiener Sozialhilfegesetz für den Zeitpunkt des Einsatzes der Hilfe, den Umfang der Hilfeleistung und den Kostenersatz durch den Hilfesuchenden und seine zum Kostenersatz nach dem Wiener Sozialhilfegesetz verpflichteten Angehörigen von Bedeutung ist. Damit ist auch eine bedeutende Erleichterung des Verwaltungsablaufes und eine raschere und effizientere Erledigung der Anträge auf Sozialhilfe gegeben.

2. Sonstige Änderungen

Die notwendige Novellierung des Wiener Sozialhilfegesetzes betreffend die Auskunftspflicht wird zum Anlass genommen, weitere Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen.

Die Festsetzung des Benützungsentgeltes in den Häusern für Obdachlose soll nicht mehr durch die Landesregierung erfolgen. Ebenso ist der Begriff „Obdachlosenherbergen“ durch den zeitgemäßen Begriff „Häuser für Obdachlose“ zu ersetzen.

Die Erweiterung der Strafbestimmungen des § 24 Wiener Sozialhilfegesetzes ist insbesondere aus generalpräventiven Überlegungen zum Wohle der Heimbewohner geboten. Es soll auch die Durchsetzung der Behebung von nicht schwerwiegenden Mängeln möglich sein und die Nichtbehebung jeglicher Art von Mängeln konsequenterweise unter Strafe gestellt werden.

Der durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes aufgezeigte Widerspruch betreffend die Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 29 Wiener Sozialhilfegesetz soll beseitigt und eine Klarstellung erzielt werden.

Die sprachliche Änderung des derzeit geltenden § 41 Abs. 4 ist auf Grund der Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes erforderlich.

Die Änderung des § 44 Abs. 3 erster Satz dient der Vermeidung von Auslegungsproblemen.

Im Einzelnen wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

3. Finanzielle Erläuterungen

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Durch die Erweiterung der Straftatbestände in § 24 Abs.1 Z 4 sowie in § 41 Abs. 5 werden keine Mehrkosten entstehen. Es wird davon ausgegangen, dass beide Fälle in der Praxis äußerst selten zur Anwendung kommen werden. Dies lässt sich für § 24 Abs.1 Z 4 daraus schließen, dass die Behebung festgestellter Mängel derzeit in der Regel bereits vor der Erlassung eines Auftrages nach § 23 Abs. 3 erfolgt. Auch durch die Einführung der Strafbarkeit der Vermieter gemäß § 41 Abs. 5 wird es zu keinen Mehrkosten kommen. Dies lässt sich daraus ableiten, dass auch im Fall der ebenfalls in § 41 Abs. 5 genannten Strafbarkeit der Dienstgeber bisher kein Fall eines tatsächlich durchgeführten Strafverfahrens bekannt ist.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (§ 7a Abs. 2 lit. c):

Zitatanpassung

Zu Artikel I Z 2 (§ 13 Abs. 10):

Die Bestimmung ist zur Behebung eines Redaktionsversehens erforderlich.

Zu Artikel I Z 3, 4, 5 und 6 (§ 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4) und Artikel II Abs. 3

Die Kompetenz zur Festsetzung des Benützungsentgeltes wird von der Landesregierung auf den Magistrat übertragen, um es der Verwaltung zu ermöglichen, schneller und flexibler zu handeln.

Bis zur Neuregelung durch Verordnung des Magistrats bleibt die Verordnung der Landesregierung als Gesetz gemäß Art II Abs. 3 in Geltung.

Die Begriffe „Obdachlosenherbergen“ und „Heiminsasse“ werden durch die zeitgemäßen Begriffe „Häuser für Obdachlose“ und „Bewohner“ ersetzt.

Zu Artikel I Z 7 (§ 24 Abs. 1):

Gemäß § 23 Abs. 3 sind Pflegeheime und Wohnheime periodisch zu überprüfen und den Rechtsträgern der Heime mit Bescheid die Behebung festgestellter Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. § 23 Abs. 4 regelt die Untersagung des Betriebes eines Pflegeheimes oder Wohnheimes.

Einen Untersagungsgrund stellt beispielsweise die Nichtbehebung eines im Sinne des § 23 Abs. 3 bescheidmäßig festgestellten schwerwiegenden Mangels dar, wobei gemäß § 24 Abs. 1 Z 5 in der bisherigen Fassung lediglich das Zuwiderhandeln gegen diese Untersagung eine Verwaltungsübertretung darstellt. Bezüglich der Nichtbehebung von Mängeln war keine Strafsanktion vorgesehen. Durch § 24 Abs. 1 Z 4 des Gesetzentwurfes soll diese Lücke geschlossen und damit erreicht werden, dass sowohl schwerwiegende als auch nicht schwerwiegende Mängel durch die Rechtsträger der Heime behoben werden.

Zu Artikel I Z 8 und Artikel II Abs. 2 (§ 29 Abs. 1):

Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes ist die in § 29 Abs. 1 erster Satz Wiener Sozialhilfegesetz angeführte drei- und zehnjährige Frist lediglich als Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu verstehen. Für die Verjährung wären entsprechend § 29 Abs. 1 letzter Satz Wiener Sozialhilfegesetz in der bisherigen Fassung ausschließlich die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und somit stets die dreijährige Verjährungsfrist heranzuziehen.

Sowohl nach der Entstehungsgeschichte als auch nach den Erläuternden Bemerkungen des Wiener Sozialhilfegesetzes ergibt sich hingegen, dass keine Differenzierung zwischen Geltendmachungs- und Verjährungsfrist beabsichtigt war. Dies steht auch im Einklang mit der Systematik der Sozialhilfegesetze der anderen österreichischen Bundesländer.

Die nunmehr vorgesehene Regelung des § 29 Abs. 1 soll durch den Entfall des ausdrücklichen Verweises auf das Bürgerliche Recht für die Verjährungsfristen eine Klarstellung bewirken.

Im Sinne der Rechtssicherheit wurde jedoch mit Artikel II Abs. 2 eine Übergangsbestimmung geschaffen.

Zu Artikel I Z 9, Z 10 und Z 14 (§ 41 Abs. 3, 4 und 8):

Im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 ist der Inhalt der Auskunftspflicht genau zu regeln. Die für die Erhebung der Lebensumstände des Hilfesuchenden maßgeblichen, von Dienstgebern und Vermietern zu ermittelnden Tatsachen sind daher nunmehr in § 41 Abs. 3 Z 1 bis 9 und in § 41 Abs. 4 Z 1 bis 10 des Gesetzentwurfes taxativ aufgezählt.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, jenen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Dieses Ziel der Sozialhilfe kann nur dann erreicht werden, wenn sichergestellt ist, dass Hilfe auch rechtzeitig gewährt wird. Das erfordert ein rasches Tätigwerden der Behörde.

Ein menschenwürdiges Leben kann nur bei gesichertem Lebensbedarf vorliegen. Für die Betroffenen besteht daher ein grundlegendes Interesse, dass ihr Lebensbedarf von der Gemeinschaft gedeckt wird, wenn sie dazu selbst nicht oder nicht mehr in der Lage sind, und dass die Behörde so rasch wie möglich - gegebenenfalls auch ohne ihren ausdrücklichen Antrag - Hilfe gewährt. Die Sozialhilfe liegt daher im lebenswichtigen Interesse der Betroffenen und erfordert, dass die Behörde relevante personenbezogene Daten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen so rasch wie möglich erhält.

Die Gewährung der Sozialhilfe ist an bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft, die es von der Behörde zu ermitteln gilt, um dem Betroffenen bei Bedarf als letztes soziales Netz seinen Lebensbedarf zu sichern und ein menschenwürdiges Überleben zu gewährleisten.

§ 41 in der derzeit geltenden Fassung nimmt lediglich auf unterhaltsverpflichtete Personen Bedacht. Für den Umfang der Hilfeleistung, die Berechnung des Kostenersatzes bzw. die Bemessung des vom Hilfesuchenden bei Heimunterbringung zu zahlenden Kostenanteils ist entscheidend, ob der Hilfesuchende gegenüber anderen Personen zur Leistung eines Unterhaltes verpflichtet ist, weshalb im Gesetzentwurf die Einbeziehung unterhaltsberechtigter Personen in Absatz 3 und 4 erforderlich ist.

Im Hinblick auf die in §§ 4 und 6 Wiener Sozialhilfegesetz vorgesehene vorbeugende und nachgehende Hilfe sowie die Festschreibung des rechtzeitigen Einsetzens der Sozialhilfe wird durch die Erweiterung der Auskunftspflicht und die nunmehr einzeln genannten auskunftspflichtigen Tatsachen sowie die Verpflichtung der Vermieter in § 41 Abs. 4 des Gesetzentwurfes, dem Magistrat über alle das Mietverhältnis des Hilfesuchenden betreffenden Umstände Auskunft zu erteilen, auch eine sinnvolle „Delogierungsprävention“ ermöglicht, die wiederum zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens der Betroffenen erforderlich ist. Aus diesem Grund ist es auch erforderlich, nicht nur dem Magistrat, sondern auch vom Magistrat beauftragten Institutionen zur Sicherung von Wohnraum den Zugang zu allen entscheidungsrelevanten Daten zu ermöglichen.

Um jene „Institutionen, die im Auftrag des Magistrates tätig werden“, näher zu bestimmen, hat nunmehr der Magistrat durch Verordnung jene Institutionen, die im Auftrag des Magistrates zur Sicherung von Wohnraum tätig werden, im Einzelnen zu nennen.

Insgesamt soll damit dem Sozialhilfeträger ein umfassendes Bild über den Hilfesuchenden und seine unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen verschafft werden, was in Verbindung mit den genannten §§ 4 und 6 Wiener Sozialhilfegesetz für den Zeitpunkt des Einsatzes der Hilfe, den Umfang der Hilfeleistung und den Kostenersatz durch den Hilfesuchenden und seine zum Kostenersatz nach dem Wiener Sozialhilfegesetz verpflichteten Angehörigen von entscheidender Bedeutung ist und auch eine wesentliche Erleichterung des Verwaltungsablaufes und eine raschere und effizientere Erledigung der Anträge auf Sozialhilfe bedeutet.

Zu Artikel I Z 11 (§ 41 Abs. 5):

Im Zuge der Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes wurde der Begriff „Arrest“ durch die Begriffe „Freiheitsstrafe“ und „Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt. Der bisher geltende § 41 Abs. 4 ist dieser Änderung anzupassen.

Zu Artikel I Z 12 (§ 41 Abs. 6)

Durch die nunmehr taxative Aufzählung der Daten in § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzentwurfes sowie die ausdrückliche Nennung des jeweiligen Übermittlungszweckes im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung des Wiener Sozialhilfegesetz ist für die Einholung automationsunterstützt erhobener oder verarbeiteter Daten eine Einschränkung auf das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen zur Vollziehung dieses Gesetzes im Sinne des bisherigen, mit dem Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 165/1999, korrespondierenden Abs. 5 nicht mehr erforderlich.

Im Einzelfall hat der Magistrat für die Entscheidung, ob er ein Verlangen auf elektronische Datenübermittlung stellt, zu beurteilen, ob dies dem Auskunftspflichtigen wirtschaftlich zumutbar und zweckmäßig ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit hängt im wesentlichen davon ab, ob die Auskunftspflichtigen bereits über die dafür nötigen technischen Einrichtungen verfügen oder diese erst anschaffen müssen. Die Zweckmäßigkeit hängt im wesentlichen davon ab, ob der Magistrat zur elektronischen Weiterverarbeitung der übermittelten Daten auf Grund seiner technischen Ausstattung in der Lage ist.

Zu Artikel I Z 13 (§ 41 Abs. 7):

Kenntnisse über die Pflegebedürftigkeit dienen der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit des Hilfesuchenden nach § 15 des Wiener Sozialhilfegesetzes.

Nach § 6 Wiener Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe rechtzeitig einzusetzen und ist auch ohne Antrag des Hilfesuchenden zu gewähren, sobald Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern.

Um dies gewährleisten zu können, sind die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Krankenfürsorgeanstalten zu verpflichten, an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken und dem Sozialhilfeträger Meldung zu erstatten, sofern sich aus einem erhobenen Sachverhalt Anhaltspunkte für die Vormerkung des Vorliegens einer Pflegebedürftigkeit ergeben.

Zu Artikel I Z 15 (§ 44 Abs. 3 erster Satz):

In der Praxis ergeben sich des öfteren Probleme, ob bei der Ermittlung des Kostenersatzes an andere Länder die sozialhilferechtlichen Bestimmungen des vorleistenden Sozialhilfeträgers oder die Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes anzuwenden sind. Durch die vorliegende Änderung wird nun klargestellt, dass in diesem Fall das Wiener Sozialhilfegesetz heranzuziehen ist.

Zu Artikel I Z 16 (§ 44 a):

Enthält eine Bestimmung über die Geschlechtsneutralität von Formulierungen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 7a Abs. 2 lit. c:

Fremde, denen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. Nr. 8/1992, Asyl gewährt wurde, oder

§ 13 Abs. 10:

Die Geldleistung ist auf eine Zehnerstelle des Centbetrages zu runden; Beträge unter 5 Cent sind zu vernachlässigen, Beträge über 5 Cent sind auf die nächste Zehnerstelle des Centbetrages zu runden.

§ 14 Abs. 1 mit Überschrift:

Unterkunft in Obdachlosenherbergen

Die Gewährung von Unterkunft kann auch durch Aufnahme des Hilfesuchenden in eine Obdachlosenherberge des Sozialhilfeträgers erfolgen.

Die Hilfeleistung ist nur zulässig, wenn und solange der Hilfesuchende mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens die Bestimmungen der Hausordnung (Abs. 2) befolgt und das nach Abs. 3 festgesetzte Benützungsentgelt entrichtet.

§ 14 Abs. 2:

Der innere Betrieb der Obdachlosenherbergen ist vom Sozialhilfeträger durch eine Hausordnung zu regeln. Die Hausordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über das von den Herbergsinsassen zu beobachtende Verhalten,
2. Bestimmungen über die Befugnisse des in den Herbergen tätigen Personals,
3. sonstige für den einwandfreien Betrieb der Herbergen erforderlichen Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

§ 7a Abs. 2 lit. c:

Fremde, denen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. I 82/2001, Asyl gewährt wurde, oder

§ 13 Abs. 10:

Die Geldleistung ist auf eine Zehnerstelle des Centbetrages zu runden; Beträge unter 5 Cent sind zu vernachlässigen, Beträge von 5 Cent an sind auf die nächste Zehnerstelle des Centbetrages zu runden.

§ 14 Abs. 1 mit Überschrift:

Unterkunft in Häusern für Obdachlose

Die Gewährung von Unterkunft kann auch durch Aufnahme des Hilfesuchenden in ein Haus für Obdachlose des Sozialhilfeträgers erfolgen.

Die Hilfeleistung ist nur zulässig, wenn und solange der Hilfesuchende mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens die Bestimmungen der Hausordnung (Abs. 2) befolgt.

§ 14 Abs. 2:

Der innere Betrieb der Häuser für Obdachlose ist vom Sozialhilfeträger durch eine Hausordnung zu regeln. Die Hausordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über das von den Bewohnern zu beobachtende Verhalten,
2. Bestimmungen über die Befugnisse des in den Häusern für Obdachlose tätigen Personals,
3. sonstige für den einwandfreien Betrieb der Häuser für Obdachlose erforderliche Bestimmungen.

<p>§ 14 Abs. 3: Für die Benützung der Obdachlosenherbergen ist von der Landesregierung durch Verordnung ein Benützungsentgelt festzusetzen.</p> <p>§ 14 Abs. 4: Liegen die Voraussetzungen für den Verbleib in der Obdachlosenherberge nicht mehr vor, so ist mit Bescheid die Unterkunftsgewährung zu widerrufen und erforderlichenfalls die Entfernung des Heiminsassen zu verfügen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Heiminsasse wiederholt gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstößt.</p> <p>§ 24 Abs. 1: Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Verpflichtung zur Erlassung einer Heimordnung gemäß § 22a Abs. 2 zuwiderhandelt,2. die im § 22a Abs. 4 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,3. die im § 23 Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,4. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 3 den Organen der Aufsichtsbehörden den Zutritt verwehrt, oder5. ein Heim trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 23 Abs. 4 weiter betreibt.	<p>§ 14 Abs. 3: Für die Benützung der Häuser für Obdachlose ist vom Magistrat durch Verordnung ein Benützungsentgelt festzusetzen.</p> <p>§ 14 Abs. 4: Liegen die Voraussetzungen für den Verbleib in dem Haus für Obdachlose nicht mehr vor, so ist mit Bescheid die Unterkunftsgewährung zu widerrufen und erforderlichenfalls die Entfernung des Bewohners zu verfügen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Bewohner wiederholt gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstößt.</p> <p>§ 24 Abs. 1: Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Verpflichtung zur Erlassung einer Heimordnung gemäß § 22a Abs. 2 zuwiderhandelt,2. die im § 22a Abs. 4 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,3. die im § 23 Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,4. einen Mangel trotz eines rechtskräftigen Auftrages nach § 23 Abs. 3 nicht behebt,5. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 3 den Organen der Aufsichtsbehörden den Zutritt verwehrt, oder6. ein Heim trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 23 Abs. 4 weiter betreibt.
--	--

<p>§ 29 Abs. 1 mit Überschrift: Geltendmachung und Verjährung von Ersatzansprüchen</p> <p>Ersatzansprüche nach § 26 Abs. 1 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als drei Jahre vergangen sind; Ersatzansprüche nach den §§ 26 Abs. 4 und 27 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als zehn Jahre vergangen sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Ersatzansprüche, die gemäß § 10 Abs. 4 sichergestellt sind.</p> <p>Für die Wahrung der Frist gelten die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch). Im übrigen verjähren alle diese Ersatzansprüche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.</p> <p>§ 41 Abs. 1: Die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung haben dem Magistrat Amtshilfe zu leisten und über alle das Beschäftigungsverhältnis des Hilfesuchenden und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu erteilen.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 mit Überschrift: Geltendmachung von Ersatzansprüchen</p> <p>Ersatzansprüche nach § 26 Abs. 1 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als drei Jahre vergangen sind;</p> <p>Ersatzansprüche nach den §§ 26 Abs. 4 und 27 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als zehn Jahre vergangen sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Ersatzansprüche, die gemäß § 10 Abs. 4 sichergestellt sind.</p> <p>Für die Wahrung der Frist gelten die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001).</p>
---	---

<p>§ 41 Abs. 2:</p> <p>Die Finanzämter haben dem Magistrat über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfesuchenden und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen Auskunft zu erteilen, sofern die maßgebenden Tatsachen nicht aus Abgabenbescheiden, die dem Magistrat zugänglich sind, entnommen werden können.</p>	
<p>§ 41 Abs. 3:</p> <p>Die Dienstgeber sind verpflichtet, dem Magistrat über alle Umstände, die das Beschäftigungsverhältnis des Hilfesuchenden oder der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffen, insbesondere über Art und Dauer der Beschäftigung und Höhe des Verdienstes, Auskunft zu erteilen.</p>	<p>§ 41 Abs. 3:</p> <p>Die Dienstgeber sind verpflichtet, dem Magistrat sowie Institutionen, die im Auftrag des Magistrats zur Sicherung von Wohnraum tätig werden, auf deren Anfrage zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, der Rückerstattungspflicht, der Ersatzpflicht des Empfängers der Hilfe, seiner Erben, durch Dritte und durch die Träger der Sozialversicherung sowie des Kostenersatzes an andere Länder über folgende den Hilfesuchenden und die ihm gegenüber unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen betreffende Tatsachen Auskunft zu erteilen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Höhe des Lohnes oder Gehaltes,2. Wert der Naturalbezüge,3. Höhe und Art der Zulagen,4. Höhe des durchschnittlichen Überstundenverdienstes,5. Höhe und Art der Beihilfen,6. Höhe der gesetzlichen Abzüge,7. Höhe und Laufzeit der vorgemerkten Exekutionen sowie der sonstigen Belastungen,8. Anzahl der Monatsbezüge,9. Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 41 Abs. 4:

Dienstgeber, die der in Abs. 3 enthaltenen Verpflichtung nicht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

§ 41 Abs. 4:

Die Vermieter sind verpflichtet, dem Magistrat sowie Institutionen, die im Auftrag des Magistrats zur Sicherung von Wohnraum tätig werden, auf deren Anfrage zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, der Rückerstattungspflicht, der Ersatzpflicht des Empfängers der Hilfe, seiner Erben, durch Dritte und durch die Träger der Sozialversicherung sowie des Kostenersatzes an andere Länder über folgende den Hilfesuchenden und die ihm gegenüber unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen betreffende Tatsachen Auskunft zu erteilen:

1. Vor- und Zuname des Mieters und der Mitbewohner,
2. Ordnungszahl, Wohnungstyp, Kategorie und Zinsfläche der Wohnung,
3. Höhe des Mietzinses und dessen Aufschlüsselung sowie die vereinbarte Zahlungsart,
4. Höhe der Betriebskosten sowie deren Aufschlüsselung und die vereinbarte Zahlungsart,
5. Höhe des Mietzinsrückstandes und dessen Aufschlüsselung,
6. Stand eines Verfahrens in Mietrechtsangelegenheiten sowie bekannte Räumungstermine und bestehende Gerichtskosten,
7. maßgebliche Sachverhalte, die zur Einleitung des auf Räumung von Wohnraum abzielenden Verfahrens geführt haben,
8. bestehende Ratenvereinbarungen,
9. Beginn und Ende des Mietverhältnisses,
10. Anspruch auf Wohnbeihilfe.

§ 41 Abs. 5:

Der Magistrat darf um die Gewährung der Amtshilfe oder um die Erteilung von Auskünften, soweit dies automationsunterstützt erhobene oder verarbeitete Daten betrifft, nur insoweit ansuchen, als die Gewährung der Amtshilfe oder die Kenntnis der Auskunft eine wesentliche Voraussetzung zur Vollziehung dieses Gesetzes darstellt.

§ 41 Abs. 5:

Dienstgeber, die der in Abs. 3 enthaltenen Verpflichtung nicht nachkommen, sowie Vermieter, die der in Abs. 4 enthaltenen Verpflichtung nicht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu EUR 700, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

§ 41 Abs. 6:

Sofern dies zweckmäßig und wirtschaftlich zumutbar ist, kann der Magistrat verlangen, dass Daten, die automationsunterstützt verarbeitet werden, von den Auskunftspflichtigen gemäß § 41 Abs. 1, 2 und 3 auf elektronischem Weg übermittelt werden.

§ 41 Abs. 7:

Die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem Sozialhilfeträger Meldung über Name, Adresse, Geburtsdatum und Anhaltspunkte für die Pflegebedürftigkeit von Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht im Stande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen und für die keine Betreuung sichergestellt ist, zu erstatten.

<p>§ 44 Abs. 3:</p> <p>Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, ist das Land Wien zum Kostenersatz verpflichtet, wenn sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens durch fünf Monate in Wien aufgehalten hat und wenn das Land Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu tragen hat.</p>	<p>§ 41 Abs. 8:</p> <p>Der Magistrat ist ermächtigt, durch Verordnung jene Institutionen zu benennen, die im Auftrag des Magistrates zur Sicherung von Wohnraum tätig werden.</p> <p>§ 44 Abs. 3:</p> <p>Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ist das Land Wien zum Kostenersatz verpflichtet, wenn sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens fünf Monate lang in Wien aufgehalten hat und wenn das Land Wien nach den Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu tragen hat.</p> <p>§ 44a:</p> <p>Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p>
---	---